

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Bau der „Neuen Rothenburger Straße“ (St 2245) im Bereich „Tiefes Feld“ in Nürnberg

Die Stadt Nürnberg hat bei der Regierung von Mittelfranken für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG.

Gegenstand der Planung ist der Ausbau eines ca. einen Kilometer langen Abschnitts der Rothenburger Straße (St 2245) als „Neue Rothenburger Straße“. Hierbei handelt es sich um den Lückenschluss im Bereich „Tiefes Feld“, zwischen der Brücke über die Ringbahn (Virnsberger Straße) und der Charles-de-Gaulles-Brücke (Sigmundstraße). Die jeweiligen Anschlüsse wurden bereits vor geraumer Zeit im derzeitigen Straßennetz berücksichtigt. Für den Bereich Kleinreuth/Tiefes Feld hat die Stadt Nürnberg die Bebauungspläne Nr. 4445a, 4445b aufgestellt. Die geplante „Neue Rothenburger Straße“ dient zudem als Haupteerschließung für die neuen Baugebiete. Die ÖPNV-Erschließung erfolgt durch die Verlängerung der U-Bahnlinie 3, die in diesem Bereich eine neue U-Bahn-Station erhält.

Die Länge der Baumaßnahme reicht von der Rothenburger Straße – Brücke über die Ringbahn – bis zur Sigmundstraße hinaus und beträgt ca. einen Kilometer. Die Planung sieht einen durchgehend vierstreifigen Querschnitt für den Geradeausverkehr mit jeweils einer Fahrbahnbreite von 3,25 m vor. Je Fahrtrichtung sind 2,50 m breite durchgängige Radwege im Einrichtungsverkehr vorgesehen, die parallel zum Gehweg, überwiegend durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt verlaufen. Die Gehwege werden ebenfalls mit einer Breite von 2,50 m geplant.

Derzeit verschwenkt die zweistreifige Rothenburger Straße auf Höhe der Virnsberger Straße in Richtung Norden, verläuft anschließend in West-Ost-Richtung durch den sehr beengten Straßenraum in Kleinreuth bei Schweinau, um dann im Bereich der Sigmundstraße wieder zurück in südliche Richtung zu verschwenken. Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt. Gehwege sind zum Teil gar nicht vorhanden oder entsprechen in ihrer Breite nicht mehr den aktuellen Richtlinien. Des Weiteren werden sie durch eine Vielzahl von Grundstückszufahrten unterbrochen.

Zukünftig werden die Brücke über die Ringbahn (Virnsberger Straße) und die Charles-de-Gaulles-Brücke (Sigmundstraße) über das neue Teilstück der Rothenburger Straße direkt verbunden. Der derzeit in Bau befindliche U-Bahnhof „Kleinreuth bei Schweinau“ liegt in Mittellage zwischen den stadteinwärtigen bzw. stadtauswärtigen Fahrbahnen und ist somit aus beiden Bebauungsplangebieten gleichermaßen gut erreichbar. Die „Neue Rothenburger Straße“ dient somit, wie bereits oben erwähnt, der Erschließung der Baugebiete im Tiefen Feld. Die bestehende alte Rothenburger Straße wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4445a unmittelbar an der Sigmundstraße abgehängt.

Die Baumaßnahme liegt vollständig im Stadtgebiet der Stadt Nürnberg. Träger der Baulast und Vorhabensträger ist die Stadt Nürnberg.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

07.04.2022 bis 06.05.2022

bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, Zi. 103, 1.OG, während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. **Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten (u. a. Maskenpflicht, Begrenzung des gleichzeitigen Aufenthalts von mehreren Personen in einem Raum). In diesem Zusammenhang ist vorab eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich, Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 0911/ 231-4590, 0911/231-14971 oder 0911/231-5682.**

Ergänzend wird dieser Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.05.2022**, bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Marco Daume
Technischer Werkleiter